

Repräsentationssatzung der Gemeinde Drehnow

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), **zuletzt geändert** durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.02.2014 (GVBl. I/143 Nr. 7), hat die Gemeindevertretung Drehnow in ihrer Sitzung am2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Anlass von Gratulationen, Ehrungen, Anerkennungen

(1) Die Gemeinde Drehnow gratuliert...

anlässlich von...

- | | |
|--|---------------------------------------|
| - Einwohnern | Geburtstagen und Ehejubiläen |
| - Unternehmen und Gewerbetreibenden | Geschäftseröffnungen und -Jubiläen |
| - Vereinen, Vereinigungen und Kulturgruppen | Jubiläen |
| - Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde | Geburtstagen, Ehe- und Dienstjubiläen |

(2) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.

Dazu gehören z.B. Gratulationen/Ehrungen/Anerkennungen

- ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger geleistet werden,
- verdienstvoller Vereinsvorstände oder
- anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen.

§ 2

Grundsätze der Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen

(1) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.

(2) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, Schreiben, Blumen und/**oder** Sachgeschenken.

(3) Art und Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem im Gemeindehaushalt eingestellten Repräsentationsfonds des Bürgermeisters.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Repräsentationssatzung der Gemeinde Drehnow, beschlossen von der Gemeindevertretung am 29.01.2013, außer Kraft.

Peitz, den

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

Anlage: Repräsentationsaufgaben

Repräsentationsaufgaben

<u>Ehrung/Bezug</u>	<u>Höchstbetrag / Euro</u>
(1) Geburtstage und Ehejubiläen von Einwohnern:	
- 70./75./80./85. Geburtstag	30
- ab 90. Geburtstag jährlich	30
- Goldene Hochzeit	30
- Diamantene und Eiserne Hochzeit	30
(2) Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde:	
- 40./ 50./60./65. Geburtstag	30
- Hochzeit, Silberhochzeit	30
- 25./40./50. Dienstjubiläum	30
- Ausscheiden wegen Altersrente oder Beginn der Freistellungsphase wegen Altersteilzeit	30
(3) Geschäftseröffnungen und -jubiläen:	
- Eröffnung	30
- 10-jähriges Jubiläum	30
- durch (10 und/oder?) 25 teilbare Jubiläen	30
(4) Vereinsjubiläen:	
- durch 10 teilbare Jubiläen	30

Fragen/Hinweise:

(1) Eiserne Hochzeit (70 Jahre) aufnehmen?

(2) evtl. 40. Geb. aufnehmen, wenn GV oder Bediensteter in dieser Altersgruppe

(3) Hinweis: Amt gratulierte bisher bei Geschäftsjubiläen zum 10. Jubiläum und alle weiteren 10 Jahre, evtl. anpassen?